



Kantonsratsbeschluss

betreffend Anpassung des kantonalen Richtplanes

(Streichung der Beschäftigtenzahlen; Festsetzung des Standortes für die Erweiterung der kantonalen Verwaltung; neuer Beschluss zu den Reitsportanlagen; Streichung des Beschlusses zu den elektrischen Übertragungsleitungen)

Bericht und Antrag der Raumplanungskommission
vom 18. Januar 2010

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Die Raumplanungskommission befasste sich an einer halbtägigen Sitzung mit dieser Richtplananpassung. An dieser Sitzung nahmen von Seiten der kantonalen Verwaltung Baudirektor Heinz Tännler, Kantonsplaner René Hutter und Paul Baumgartner, stv. Generalsekretär der Baudirektion, teil. Das Protokoll verfasste Christa Hegglin.

Unseren Bericht gliedern wir wie folgt:

1. Eintretensdebatte
2. Detailberatung
3. Antrag

1. Eintretensdebatte

In der Vorlage des Regierungsrates wird ausführlich begründet, weshalb diese Richtplananpassung vorgenommen werden soll. Um Wiederholungen zu vermeiden, verweisen wir auf den Bericht des Regierungsrates. Von dieser Richtplananpassung sind folgende vier Themenbereiche betroffen:

Die Beschäftigtenzahlen im Kapitel G1 sollen gestrichen werden. Der Standort für die Erweiterung der kantonalen Verwaltung soll auf dem ZVB-Areal festgesetzt werden (Kapitel S9). Im Kapitel Landschaft (L1) des Richtplanes sollen neu Grundsätze für Reitsportanlagen definiert werden. Im Kapitel E7, elektrische Übertragsleitungen beantragt der Regierungsrat die Streichung des Beschlusses E 7.1.4.

Bei der Beurteilung dieser Vorlage sind wir so vorgegangen, dass die vier Kapitel der Richtplananpassung einzeln beraten wurden. Zu Beginn der Beratung hielten Baudirektor Heinz Tännler und Kantonsplaner René Hutter jeweils ein kurzes Einführungsreferat. Anschliessend konnten die Mitglieder der Raumplanungskommission Fragen stellen und es folgte jeweils die Detailberatung.

In der Raumplanungskommission war die Eintretensfrage unbestritten. **Unsere Kommission beschloss deshalb einstimmig Eintreten auf die Vorlage.**

2. Detailberatung

2.1 Kapitel G1 Grundzüge der räumlichen Entwicklung: Streichung der Beschäftigtenzahlen

Die beantragte Streichung der Beschäftigtenzahlen führte zu einigen Fragen und Diskussionen in der Raumplanungskommission. Auf die Frage, ob die Erkenntnis neu sei, dass die Zahl der Beschäftigten nicht steuerbar sei, erfuhren wir, dass die im Richtplan vorgegebenen Einwohnerzahlen pro Gemeinde bei den Ortsplanungsrevisionen berücksichtigt wurden und dieses Steuerungsinstrument funktionierte. Bei der Beschäftigtenzahl ist die Entwicklung jedoch anders verlaufen. Die Beschäftigtenzahl hat viel stärker zugenommen als beim Erlass des Richtplanes im Jahre 2004 angenommen wurde. Ein wichtiger Grund für diese Entwicklung ist, dass schon im Jahr 2004 grosse Reserven an unüberbauten Arbeitszonen im Teilraum 1 vorhanden waren und dass aus Folge des Wirtschaftsbooms in den vergangenen Jahren die Zahl der Beschäftigten sehr stark zugenommen hat. Diese Entwicklung hat dazu geführt, dass bereits im Jahr 2008 die Beschäftigtenzahl grösser war als sie im Richtplan für das Jahr 2020 angegeben wurde. Berücksichtigt man ferner, dass der Flächenbedarf pro Arbeitsplatz im Dienstleistungssektor abnimmt, so hätten schätzungsweise 127'000 Beschäftigte Platz in den bereits heute eingezonten Arbeitszonen. Aufgrund dieser Feststellung diskutierten wir, ob nicht die Zahl von 127'000 Beschäftigten in den Richtplan aufgenommen werden sollte. Die Kommissionsmehrheit fand, dass damit ein falsches Signal ausgesendet würde und dann auch die Forderung gestellt werden könnte, dass die Wohngebiete im Richtplan ebenfalls entsprechend ausgedehnt und die Verkehrsinfrastruktur den neuen Gegebenheiten angepasst werden müssten. Im Laufe der Diskussion setzte sich bei der Kommissionsmehrheit die Erkenntnis durch, dass es falsch wäre, im Richtplan eine neue Beschäftigtenzahl festzulegen, weil heute niemand sagen kann, wie die wirtschaftliche Entwicklung verlaufen wird. Die Steuerung der Beschäftigtenzahl kann nicht über den Richtplan vorgenommen werden, sondern dies geschieht über den Markt. Die Kommissionsmitglieder waren sich einig, dass eine Auszonung der zum Teil grosszügig ausgeschiedenen Arbeitszonen nicht in Frage kommt, weil dies zu einer Entschädigungspflicht der Gemeinwesen führen würde. Nach dieser Grundsatzdiskussion befasste sich die Kommission mit den beantragten Änderungen im Kapitel G1.

G 1.5 / G 1.5.1

Die vom Regierungsrat beantragte Streichung der Beschäftigtenzahlen wurde von der Raumplanungskommission mit 13 : 0 Stimmen und einer Enthaltung gutgeheissen.

G 1.6.1

Diese Änderung wurde von der Raumplanungskommission ebenfalls mit 13 : 0 Stimmen mit einer Enthaltung angenommen.

G 1.6.2

Bei der Beratung dieser Änderung beschloss die Raumplanungskommission eine Präzisierung vorzunehmen, da im Richtplan Einwohnerzahlen und nicht Einwohnerprognosen festgesetzt werden. Die Kommission sprach sich mit 13 : 0 Stimmen und einer Enthaltung für folgenden Richtplantext aus: "... Die Verteilung der Einwohnerzahlen wird vom Kantonsrat beschlossen und im Richtplan festgesetzt."

G 1.1.4

Bei diesem Beschluss muss die Beschäftigtenzahl ebenfalls gestrichen werden. Der Regierungsrat hat dies in seiner Vorlage übersehen. Der neue Richtplangentext lautet somit wie folgt: "Der Kanton Zug soll massvoll bis maximal 127'000 Einwohnerinnen/Einwohner im Jahr 2020 wachsen."

Diese Anpassung wurde mit 13 : 0 Stimmen und einer Enthaltung beschlossen.

S 1.2.2

Der Regierungsrat hat in seiner Vorlage übersehen, dass in Bst. b) dieses Beschlusses der Begriff "Beschäftigten" ebenfalls gestrichen werden muss.

Diese Änderung wurde von der Kommission mit 13 : 0 Stimmen und einer Enthaltung angenommen.

2.2 Kapital S9 Öffentliche Bauten und Anlagen: Festsetzung des Standortes für die Erweiterung der kantonalen Verwaltung

Die Büroraumplanung des Kantons ist seit Jahren ein Thema. Die Regierung schlägt nun vor, die Verwaltung inskünftig an zwei Standorten zu konzentrieren. Bisher war das VG 3 auf dem Gaswerkareal, hinter dem KBZ vorgesehen. Die neuen zwei Standorte sollen am Postplatz und an der Aa sein. Mit der heutigen Richtplananpassung soll der Standort des VG 3 auf dem ZVB-Areal festgesetzt werden. Diese Richtplanänderung wurde von der Raumplanungskommission begrüsst und die Änderung beim Vorhaben 6 (Festsetzung Erweiterung kantonale Verwaltung an der Aa) wurde von der Raumplanungskommission einstimmig und ohne Enthaltungen angenommen.

Als Vorhaben Nr. 10 ist der Neubau des Kunsthauses Zug auf dem Schützenmattareal aufgeführt. Diese Richtplanänderung ist nicht Gegenstand der Vorlage des Regierungsrates, sie wurde aufgrund eines Versehens in die Synopse der beantragten Richtplanänderungen aufgenommen. Wie kürzlich in der Presse berichtet wurde, hat der Regierungsrat das Richtplanverfahren für den Neubau des Kunsthauses Zug sistiert, damit noch andere Standorte evaluiert werden können. Wenn die Standorteevaluation abgeschlossen ist, wird der Regierungsrat mit einer Vorlage für eine Richtplananpassung an den Kantonsrat gelangen.

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen beschloss die Raumplanungskommission einstimmig, dass das Vorhaben Nr. 10 sowie der entsprechende Zusatztext aus formellen Gründen zu streichen sind.

Richtplankarte neu

Aus den bereits zuvor genannten Gründen beschloss die Raumplanungskommission ebenfalls einstimmig, dass der neuen Karte zugestimmt wird, allerdings ohne die Signatur für den Neubau des Kunsthauses auf dem Schützenmattareal und den entsprechenden Text auf der Karte.

2.3 Kapital L1 Landwirtschaft: neuer Beschluss zu den Reitsportanlagen

Der Reitsport boomt im Kanton Zug. Mittlerweile gibt es bereits 11 Reitsportbetriebe. Die Bauten und Anlagen für den Reitsport wie Reithallen, Ställe, Plätze, Erschliessung und Parkierung können erhebliche Auswirkungen auf die Landschaft haben. Deshalb schlägt der Regierungsrat vor, einheitliche Grundsätze für Reitsportanlagen im Richtplan zu verankern. Die Raumplanungskommission unterstützt diesen Vorschlag. Sie ist auch damit einverstanden, dass nicht neue Reitsportanlagen auf der grünen Wiese erstellt werden sollen, sondern diese sollen in der Nähe von bestehenden landwirtschaftlichen Bauten und Anlagen geschaffen werden. Dabei ist es ohne Weiteres möglich, dass alte Bauten abgebrochen und durch Neubauten ersetzt werden können. Zu Diskussionen führte in der Raumplanungskommission die Formulierung in Ziffer L 1.3.1 Bst. a), wonach die Zonen für den Reitsport einen örtlichen oder zumindest funktionalen Bezug zum Siedlungsgebiet aufweisen müssen. Konkret würde dies bedeuten, dass solche Zonen in der Nähe von Bauzonen ausgeschieden werden müssten. Diese Formulierung ist aus der Sicht der Raumplanungskommission zu restriktiv. Konflikte wären damit vorprogrammiert, wenn solche Zonen zum Beispiel in der Nähe von Wohnbauzonen ausgeschieden werden müssten. Nach der Auffassung der Raumplanungskommission sollen solche Zonen auch in Weilern wie z. B. der Stadelmatt, in Niederwil usw. sowie im Bereich von bestehenden landwirtschaftlichen Bauten und Anlagen ausgeschieden werden können. Aus diesem Grund schlägt die Raumplanungskommission eine neue Formulierung in L 1.3.1 Bst. a) vor.

L 1.3 / L 1.3.1

Die Raumplanungskommission hat mit 9 zu 4 Stimmen und einer Enthaltung bei Bst. a) folgende Formulierung beschlossen: "Zonen für Reitsport müssen einen örtlichen Bezug zu Siedlungen aufweisen."

Bst. b), c), d) und e) wurden von der Raumplanungskommission einstimmig gutgeheissen.

2.4 Kapital E7 Elektrische Übertragungsleitungen: Streichung des Beschlusses E 7.1.4

Der Regierungsrat schlägt die Streichung des Beschlusses E 7.1.4 vor, weil dieser Beschluss nicht umsetzbar ist. Gemäss diesem Beschluss müsste sich der Kanton beim Bund dafür einsetzen, dass durch den Bund und die Betreiber auch bestehende Leitungen saniert werden und die gleichen Grenzwerte für neue Anlagen eingehalten würden. Dies würde eine Änderung der vom Bundesrat erlassenen Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung bedingen. Die Baudirektion und der Regierungsrat sind in dieser Sache schon mehrmals an den Bund gelangt, aber ohne Erfolg.

Die Raumplanungskommission hat sich im vergangenen Jahr an einer ganztägigen Sitzung mit dem Thema Hochspannungsleitungen befasst. Zur Sitzung wurden als Referenten je ein Vertreter des Bundesamtes für Energie, des Bundesamtes für Umwelt und der NOK eingeladen. Die Referenten informierten die Mitglieder der Raumplanungskommission über die Themenbereiche "Was spricht für oder gegen eine Erdverlegung von Hochspannungsleitungen?", "Wird das Begehren des Kantons Zug für gleiche Grenzwerte für bestehende wie für neue Hochspannungsleitungen berücksichtigt?", "Welche finanziellen, technischen oder anderen Auswirkungen hätte eine Gleichsetzung der Grenzwerte für neue und bestehende Hochspannungsleitungen?". Die Mitglieder der Raumplanungskommission mussten an dieser Informationsveranstaltung zur Kenntnis nehmen, dass die Forderung des Kantons Zug nach gleichen Grenzwerten

ten für bestehende wie für neue Hochspannungsleitungen kein Gehör beim Bund und den Leitungsbetreibern findet, weil die bestehenden Leitungen bereits saniert wurden und Leitungen verlegt bzw. saniert werden müssten, wenn für bestehende Leitungen die gleichen Grenzwerte gelten würden wie für neue Leitungen. Dies hätte massive Kosten zur Folge, allein für das NOK-Leitungsnetz in der Schweiz müsste mit Kosten in der Höhe von mehreren Milliarden Franken gerechnet werden.

Die vom Regierungsrat beantragte Streichung des Beschlusses von E 7.1.4 führte zu intensiven Diskussionen in der Raumplanungskommission. Das Begehren des Kantons Zug im Beschluss E 7.1.4 ist zwar berechtigt, aber es kann nicht umgesetzt werden. Der Bund ist für die Änderung der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung zuständig. Die Diskussionen in unserer Kommission führten zu einem Antrag eines abgeänderten Beschlusses E 7.1.4, der wie folgt heisst: "Der Kanton setzt sich beim Bund und den Leitungsbetreibern dafür ein, dass bei bestehenden Leitungen alle wirtschaftlich tragbaren und technisch möglichen Massnahmen zur Reduktion der Belastung der Bevölkerung ergriffen werden. Der Kanton verfolgt den technologischen Fortschritt bei Übertragungsleitungen." Die Kommission ist der Auffassung, dass es sich bei dieser Formulierung um eine allgemeine Zielsetzung handelt und sich der Kanton nur im Falle einer Leitungssanierung dafür einsetzen müsste, dass die im Antrag erwähnten Massnahmen ergriffen würden. Mehr könne daraus nicht abgeleitet werden. Der Kanton könne mit dieser Formulierung nicht zu Leitungsverlegungen in Hünenberg, Baar oder Menzingen mit entsprechenden Kostenfolgen verpflichtet werden.

In der Abstimmung obsiegte dieser Antrag mit 8 zu 6 Stimmen über den Streichungsantrag des Regierungsrates.

2.5 Kantonsratsbeschluss betreffend Anpassung des kantonalen Richtplanes (Streichung der Beschäftigtenzahlen; Festsetzung des Standortes für die Erweiterung der kantonalen Verwaltung; neuer Beschluss zu den Reitsportanlagen; Streichung des Beschlusses zu den elektrischen Übertragungsleitungen)

Titel und Ingress

Wie bereits unter Ziffer 2.4 ausgeführt, beantragt die Raumplanungskommission, dass E 7.1.4 nicht gestrichen, sondern angepasst wird. Stimmt der Kantonsrat diesem Antrag zu, so muss auch im Titel des Kantonsratsbeschlusses eine Änderung vorgenommen werden, die wie folgt lauten würde: Kantonsratsbeschluss betreffend ... (... neuer Beschluss zu den Reitsportanlagen; Anpassung von Beschluss E 7.1.4 zu den elektrischen Übertragungsleitungen)

§ 1 Bst. a) bis c) wurden von der Raumplanungskommission kommentarlos genehmigt.

Buchstabe d): Bei diesem Beschluss beantragt Ihnen die Raumplanungskommission eine Änderung vorzunehmen, die wie folgt lautet: "Anpassung des Beschlusses E 7.1.4 zu den Übertragungsleitungen"

§ 2

Die Bestimmung wurde kommentarlos genehmigt.

Schlussabstimmung

In der Schlussabstimmung wurde der Kantonsratsbeschluss Vorlage Nr. 1869.2 - 13230 mit den von der Raumplanungskommission beschlossenen Änderungen mit 13 : 0 Stimmen und einer Enthaltung angenommen.

3. Antrag

Die Raumplanungskommission beantragt Ihnen,

1. auf die Vorlage Nr. 1869.2 - 13230 einzutreten und dieser mit den von der Raumplanungskommission beschlossenen Änderungen zuzustimmen;
2. den von der Raumplanungskommission beschlossenen Änderungen beim Richtplankarte und bei der Richtplankarte zuzustimmen.

Oberägeri, 18. Januar 2010

Mit vorzüglicher Hochachtung
Im Namen der Raumplanungskommission

Die Präsidentin: Barbara Strub